

Landratsamt Heilbronn - Flurneuordnungsamt
Untere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Nordheim (Sommerhalde)
Landkreis Heilbronn

Einladung zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Nordheim (Sommerhalde) vom 14.09.2023

1. Die Grundstückseigentümer und die Erbbauberechtigten im Flurneuordnungsgebiet - Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden eingeladen zur Teilnehmersammlung mit Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft

auf Dienstag, den 24.10.2023 um 18:30 Uhr

in den Sitzungssaal im Alten Bauhof, Hauptstraße 24/1, 74226 Nordheim

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft
 2. Informationen und weitere Schritte im Verfahren
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf 3 festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
 3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
 4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils nur je 1 Stimme für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z.B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist.

Wahlvorschläge können bis zum Wahltermin beim Landratsamt Heilbronn, Flurneuordnungsamt, Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn oder im Wahltermin eingereicht werden. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen.

Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab 28.09.2023 bis 24.10.2023 im Rathaus in Nordheim während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5026) eingesehen werden.

Heilbronn, den 14.09.2023

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.